

Bremen, 12.09.2018

Stellungnahme des Beirates Obervieland zum Entwurf des Ortsgesetzes über die Begrünung von Freiflächen und Flachdächern (Begrünungsortsgesetz) in der Anhörfassung vom 25.06.2018

Der Beirat Obervieland lehnt den Entwurf des Ortsgesetzes über die Begrünung von Freiflächen und Flachdächern der Stadtgemeinde Bremen (Begrünungsortsgesetz) in der vorliegenden Entwurfsfassung ab und stellt im Ergebnis fest, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zurückgezogen oder präziser und eindeutiger gefasst werden sollte.

Auch sollte eine Prüfung hinsichtlich der Aufnahme der Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes in die Landesbauordnung erfolgen.

Begründung:

1. Die Ablehnung ergibt sich aus der Auffassung des Beirates, dass nach der Lesart des Gesetzentwurfes die Erhaltung begrünter Freiflächen nicht berücksichtigt ist und damit dem gegenwärtigen Trend, der Pflasterung von Grünflächen, nicht entgegengewirkt wird.

2. Die Ausführungen in § 3 (Begrünung von unbebauten Grundstücksflächen) ergeben unter Verweis auf § 8 Abs. 1 der Landesbauordnung nur Sinn in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Bauvorhaben. Bestehende Grünflächen werden dadurch weder geschützt noch erhalten.

3. Für den in § 1 Abs. 2 Nummer 2 aufgeführten Bereich, hinsichtlich der (Begrünung von Flachdächern bei Neubau von Gebäuden oder Gebäudeteilen) ist nicht erkennbar, wie bei großer Trockenheit durch intensive Sonneneinstrahlung, ein menschenunabhängiger Brandschutz ständig gewährleistet wird. Diese Aussage stützt der Beirat auf die Erfahrung dieses Sommers. Ausgetrocknete Dachflächen können sich leicht entzünden und bei einer Reihenhausbebauung, in der zurzeit vorherrschenden architektonischen Form, sich zu ausgedehnten Flächenbrände erweitern.

Aus dem Gesetzentwurf sind keine Regelungen zu entnehmen, welche Maßnahmen vorzusehen sind, die, unabhängig vom Menschen, das Austrocknen der Grünflächen verhindern.

In der beigefügten Begründung zum Gesetzentwurf ist zu § 4 (Begrünung von Flachdächern) unter den Hinweis zu den Ausführungen der ARGEBAU in Ziffer 1. bis 2.4 sind Ausführungen zum Brandschutz aufgeführt. Diese sind jedoch im Gesetzestext nicht berücksichtigt und damit nicht verpflichtend für die Eigentümer von begrünter Dachflächen. Aus den Ausführungen der ARGEBAU ist auch keine Verpflichtung zur automatischen Bewässerung und damit zur menschenunabhängigen Befeuchtung ist zu entnehmen.

4. Aus Paragraf 4 Abs. 1 ist zu entnehmen, dass ein Dach nur begrünt werden muss, wenn darüber keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. In der Begründung zum Gesetz sind zu diesem Punkt keine eindeutigen Aussagen gemacht. Die Entstehung dieser Kosten ist aber eindeutig. Zudem sollten diese Mehrkosten im Hinblick auf bezahlbaren Wohnraum zuschussfähig sein. Eine Umlage auf die Mieterinnen und Mieter ist dabei auszuschließen.

5. Das Gesetz muss außer der Begrünung von Flach-/Pulldächern auch sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich sinnvolle Alternativen zulassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Zustimmung

gez. Radolla

Michael Radolla
(Ortsamtsleiter)